

1673/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 12. Dezember 1996 unter der Nr. 1 630/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend sachlich nicht gerechtfertigte Privilegien im Bereich des Subventionsbetriebes Österreichische Bundesbahnen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1 . Ist es zutreffend, daß allen bzw. einzelnen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung Freifahrtausweise bzw. sonstige Vergütungen zuteil werden? Bitte die Zahl der allenfalls begünstigten Regierungsmitglieder sowie die Art der Begünstigung sowie deren Finanzierung exakt darstellen.

2. Ist es zutreffend, daß nicht nur Mitarbeiterinnen, sondern deren EhepartnerInnen, Kinder, Witwen und Witwer der Österreichischen Bundesbahnen unabhängig von ihrem Einkommensniveau bzw. ihrer Gehaltsklasse Begünstigungen bzw. Freifahrtmöglichkeiten ansprechen können? Wennja, bitte Zahl der Bediensteten, Art der Begünstigung und Voraussetzungen der Inanspruchnahme exakt darstellen.

3. Gibt es sonstige Personengruppen (z.B. bestimmte öffentlich Bedienstete, Angehöriger bestimmter der öffentlichen Hand nahestehender Unternehmungen), die als Berufsgruppe Fahrbegünstigungen in Anspruch nehmen können? Wennja, bitte Zahl der Personen, Funktionen und Art der Begünstigung exakt darstellen. Was sind die Voraussetzungen der Inanspruchnahme und auf welcher Grundlage beruht dieses "Privileg"?

4. Ist es zutreffend, daß sämtliche JournalistInnen, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihres Arbeitgebers und unabhängig von ihrem eigenen Einkommensniveau Fahrtbegünstigungen bei den Österr. Bundesbahnen (Fahrkarten 1. Klasse zum Preis von Karten 2. Klasse) in Anspruch nehmen können? Wie vielen Personen ist diese Möglichkeit eingeräumt, was sind die Voraussetzungen der Inanspruchnahme und auf welcher Grundlage beruht dieses "Privileg"?
5. Dem Vernehmen nach stellen die Österreichischen Bundesbahnen den MitarbeiterInnen bestimmter Organisationen, Dienststellen und Unternehmungen (z.B. den österreichischen Sozialpartnern) unentgeltlich bzw. stark vergünstigt Fahrkarten zur Verfügung. Wieviele derartige Fahrkarten wurden in den letzten 5 Jahren unentgeltlich bzw. reduziert zur Verfügung gestellt? Auf welcher Grundlage beruhen diese Privilegien?
6. Wieviele Freifahrausweise bzw. allgemeine oder spezielle Freifahrkarten bzw. Ermäßigungsausweise und ermäßigte Einzelkarten wurden an Angehörige von Gebietskörperschaften, öffentlichen Dienststellen, staatsnahen Unternehmungen bzw. Einrichtungen der Sozialpartnerschaft in den letzten 5 Jahren zur Verfügung gestellt?
7. Wie beurteilen Sie als ressortzuständiger Minister die Fortschreibung derartiger Privilegien in einem von den SteuerzahlerInnen hochsubventionierten Unternehmen mit einem gewaltigen Investitions- und Erneuerungsbedarf?
8. Werden Sie als ressortzuständiger Minister eine Überprüfung und Durchforstung derartiger Privilegien veranlassen? Wennja, mit welchem Zeithorizont und in welcher Art und Weise, wenn nein, warum nicht?
9. Erhalten die Österr. Bundesbahnen seitens der öffentl. Hand finanzielle Entschädigungen für die jeweiligen Einnahmensausfälle durch die diversen Begünstigungen? Wennja, für welche Begünstigungen, in welcher Höhe und aus welchen Budgetmitteln?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bis zur Novelle des Bezügegesetzes vom 31. Juli 1996, BGBL. Nr. 392/1996, sah § 18 bzw. § 23i Bezügegesetz vor, daß der Bundespräsident, die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der

Mitglieder des Europäischen Parlaments Anspruch auf unentgeltliche Beförderung innerhalb des Gebiets der Republik Österreich haben. Diesem Personenkreis wurden, soferne die Betreffenden nicht verzichtet haben, daher Freifahrtausweise ausgestellt, die auf sämtlichen Eisenbahnlinien der ÖBB und der Privatbahnen, auffallen Schiffahrtslinien sowie auffallen Kraftfahrlinien der Post und der ÖBB gelten. Die finanzielle Entschädigung hierfür wird den betroffenen Verkehrsunternehmen von der Parlamentsdirektion bzw. vom Bundeskanzleramt zugeleitet.

Der Anspruch des genannten Personenkreises auf unentgeltliche Beförderung wurde jedoch durch das Bezügereformgesetz, BGBl. Nr. 392/1996, beseitigt. Die Neuregelung tritt mit 1. April 1997 in Kraft.

Zu den Fragen 2 bis 8:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu Frage 9:

Für die ausgestellten Fahrkarten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Bundesregierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu entrichten. Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1996 war für diesen Zweck bei Kapitel 02 ein Kredit von S 6, 174.400,- und bei Kapitel 10 ein Kredit von S 635.600,- vorgesehen. Daraüber hinaus war bei Kapitel 02 ein Betrag von S 856.800,- und bei Kapitel 10 ein Betrag von S 88.200,- für die zuschlagsfreie Benützung der EUROCITY/SUPERCITY-Züge, welcher ausschließlich den ÖBB zu überweisen ist, veranschlagt.

Weiters wurde als Vorsorge für eine eventuell eintretende Anhebung der Personentarife bei Kapitel 02 ein Betrag von S 544..000,- und bei Kapitel 0 ein Betrag von S 56.000,- veranschlagt.

Die Beträge sind von der Parlamentsdirektion und vom Bundeskanzleramt auf die in Betracht kommenden Verkehrsverwaltungen im Verhältnis der von diesen im Jahre 1995 erzielten Einnahmen aus dem Personenverkehr aufzuteilen. Der Verteilerschlüssel, nach dem dabei vorzugehen ist, wird vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst festgelegt.